

Inhalt:

1	Versicherungsnehmer	3
2	Versicherte Personen	3
3	Versicherte Risiken und Tätigkeiten	3
4	Versicherungsschutz	3
4.1	CombiRisk Basisdeckung.....	3
4.2	Deckungserweiterungen.....	4
4.3	Wiederauffüllung der Versicherungssumme.....	4
5	Deckungserweiterungen	4
5.1	Bauherrenhaftpflicht.....	4
5.2	Bearbeitungs- und Obhutsschäden.....	5
5.3	Medienhaftpflicht.....	5
5.4	Produktrückruf - Benachrichtigungskosten	5
5.5	Rechtsschutz im Straf- und Verwaltungsverfahren	6
5.6	Verzicht auf Rückgriff oder Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit.....	6
6	Zeitlicher Geltungsbereich: Anspruchserhebungsprinzip (claims made)	6
7	Leistungen der Gesellschaft	7
8	Prämienberechnung	8
9	Verschiedene Bestimmungen	8
9.1	Jährliches Kündigungsrecht	8
9.2	Überschussbeteiligung	8
10	Abrechnung	9
11	Geltende Bedingungen	9
12	Kundeninformation nach VVG	9
12.1	Wer sind die Versicherer?	9
12.2	Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?.....	9
12.3	Wie hoch ist die Prämie?.....	9
12.4	Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?.....	10
12.5	Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?	10
12.6	Wann beginnt die Versicherung?	10
12.7	Wann endet der Vertrag?	10
13	Unterschriften	11

1 Versicherungsnehmer

Als Versicherungsnehmerin gilt die solution&benefit gmbh, Bernstrasse 1, Postfach 284, CH-3280 Murten. Ausgeschlossen sind jegliche Regressansprüche der Gesellschaft gegenüber der Versicherungsnehmerin und der Naturärzte Vereinigung der Schweiz NVS. Mit Ausnahme der Prämienzahlungen können solche Ansprüche nur gegenüber der versicherten juristischen oder natürlichen Personen geltend gemacht werden.

2 Versicherte Personen

Durch diesen Vertrag können sich nur Mitglieder der Naturärzte-Vereinigung der Schweiz NVS, Postfach 127, 9101 Herisau versichern. Die Liste der versicherten Personen führt die Versicherungsnehmerin. Mitversichert sind im Sinne von Art. E2.3 der AB von versicherten Mitgliedern angestellte Therapeuten.

3 Versicherte Risiken und Tätigkeiten

Versichert ist die Tätigkeit von Naturärzten, Naturheilpraktikern, Komplementärtherapeuten und ähnlichen Berufen im komplementär- und alternativmedizinischen Bereich in den Disziplinen wie klassische Homöopathie, Ayurveda, Traditionelle Europäische Naturheilkunde (TEN), Traditionelle Chinesische Naturheilkunde (TCN).

- a) In Ergänzung von Art. E1.2 der Allgemeinen Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz für Naturärzte, Naturheilpraktiker, Komplementärtherapeuten und ähnlichen Berufen auch auf die Haftpflicht für Vermögensschäden aus medizinischer und komplementärmedizinischer Tätigkeit. Als Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge eines versicherten Personen- oder Sachschadens im Sinne von Art. E1.2 der AB sind (z.B. Schäden wegen Heilungsverzögerungen durch fehlerhafte Massnahmen, Abgabe unrichtiger Zeugnisse und Gutachten).
Im übrigen werden diese Schäden den Personenschäden gleichgestellt.
- b) In Ergänzung von Art. E1.3 der AB umfasst die Versicherung ohne besondere Vereinbarung auch die Haftpflicht aus der
 - medizinischen Tätigkeit im Rahmen des Notfalldienstes;
 - aus der nebenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Komplementär- und Alternativmedizin wie als nebenamtlicher Dozent, Gutachter, Prüfungsexperte;
 - Beschäftigung eines Stellvertreters sowie die persönliche Haftpflicht derselben.
- c) Art. E7.12 der AB gilt nicht für Ansprüche aus Schäden, die infolge einer medizinischen, komplementär- und alternativmedizinischen Tätigkeit am Menschen entstehen.
- d) In teilweiser Abänderung von Art. E7.14 AB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflicht aus der Abgabe von Rezepten und Heilmitteln.
- e) Steht der Versicherte in einem arbeitsvertraglichen oder beamtenrechtlichen Verhältnis zu einem Dritten, sind Ansprüche des letzteren von der Versicherung ausgeschlossen.
- f) Von der Versicherung ausgeschlossen ist die Haftpflicht aus der Tätigkeit für ein Spital, soweit diese Tätigkeit aufgrund eines arbeitsvertraglichen oder beamtenrechtlichen Verhältnisses zum Spital ausgeübt wird;
- g) Mitversichert sind in Abänderung von Art. E7.11 der AB Schäden an den zur Behandlung übernommenen Tieren.

4 Versicherungsschutz

4.1 CombiRisk Basisdeckung

– Versicherungssumme pro Versicherungsjahr (Fünffachgarantie) für Personen- und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten zusammen	CHF	5'000'000.00
– Selbstbehalt pro Ereignis für Sachschäden und Schadenverhütungskosten	CHF	200.00
– Selbstbehalt pro Ereignis für Garderobeschäden	CHF	200.00
– Krisenkommunikation, Sublimite	CHF	50'000.00
– Reinigungskosten, Sublimite	CHF	100'000.00
– Vermögensschäden - Herausgabe von Daten, Sublimite	CHF	100'000.00

4.2 Deckungserweiterungen

Werden weder nachstehend noch in den Besonderen Bedingungen gemäss Art. 5 Sublimiten oder Selbstbehalte aufgeführt, so gilt die Versicherungssumme und der Selbstbehalt gemäss Basisdeckung.

- Bearbeitungs- und Obhutsschäden (gemäss Art. 5.2 der BB), Sublimite	CHF	80'000.00
Selbstbehalt gemäss Grunddeckung		
- Bauherrenhaftpflicht (gemäss Art. 5.1 der BB)		
Bausumme bis maximal	CHF	1'000'000.00
Sublimite	CHF	5'000'000.00
Selbstbehalt pro Schadenereignis und Bauobjekt	CHF	1'000.00
- Medienhaftpflicht (gemäss Art. 5.3 der BB), Sublimite	CHF	100'000.00
- Produkterückruf-Benachrichtigungskosten (gemäss Art. 5.4 der BB), Sublimite	CHF	100'000.00
- Rechtsschutz im Strafverfahren (gemäss Art. 5.5 der BB), Sublimite	CHF	250'000.00
Kein Selbstbehalt		

4.3 Wiederauffüllung der Versicherungssumme

Der Versicherungsnehmer ist nach einem Schadenfall berechtigt, gegen Bezahlung einer zu vereinbarenden Mehrprämie, die Versicherungssumme (inkl. allfällige Sublimiten) für zukünftige Schadenfälle wieder auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen.

5 Deckungserweiterungen

5.1 Bauherrenhaftpflicht

5.1.1 Gegenstand der Versicherung

a) Versichert sind in Abänderung von Art. E7.8 der AB und im Rahmen der übrigen Bestimmungen der Police Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken Dritter durch Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten, die gegen den Versicherten in seiner Eigenschaft als Bauherr erhoben werden.

Zum gleichen Projekt gehörende oder in mehreren Losen zu erstellende Einzelobjekte gelten zusammen als einzelnes Bauwerk.

b) Deckung besteht nur als Bauherr von Bauwerken, bei denen die in der Police erwähnte Bausumme (gemäss Kostenvoranschlag) nicht überschritten wird. Bei Überschreitung dieses Betrags entfällt der Versicherungsschutz ganz.

5.1.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. E7 der AB

a) Ansprüche im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben:

1. wenn an Bauwerke Dritter angebaut wird;
2. an Hanglagen mit Gefälle über 50% oder im Seeuferbereich;
3. mit einer Aushubtiefe von über 5 Metern;
4. sofern es Fundations-Pfählungen vorsieht;
5. für welches Baugrubenumschliessungen (wie Spund-, Rühl- und Schlitzwände) vorgenommen werden;
6. wenn ein benachbartes Bauwerk unterfangen und/oder unterfahren wird;
7. wenn sich der Grundwasserspiegel oder die unterirdischen Strömungsverhältnisse ändern;

b) Ansprüche aus Schäden:

1. die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörige Grundstück betreffen;
2. im Zusammenhang mit der Verminderung der Ergiebigkeit oder dem Versiegen von Quellen;
3. im Zusammenhang mit Alllasten.

5.1.3 Differenzdeckung

Bei Bestehen einer anderen Versicherung (z.B. Bauherren-Haftpflichtversicherung), die für denselben Schaden leistungspflichtig ist, bleiben die Leistungen der Gesellschaft auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Versicherung hinausgeht (Differenzdeckung).

5.1.4 Obliegenheiten

- a) Die Versicherten sind verpflichtet, alle Massnahmen zum Schutz der benachbarten Bauobjekte nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu treffen, und zwar auch dann, wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen.
- b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von Behörden und von der SUVA erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachtet werden. Vor dem Beginn von Arbeiten im Erdreich haben die Versicherten bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen.

5.2 Bearbeitungs- und Obhutsschäden

5.2.1 Gegenstand der Versicherung

- a) Versichert ist in Abänderung von Art. E7.11 und E7.12 der AB (oder einer an dessen Stelle tretende Regelung) auch die gesetzliche Haftpflicht für Schäden:
 1. an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch oder zur Bearbeitung übernommen hat;
 2. die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen entstanden sind.
- b) Die Bestimmungen von Art. E7.13 der AB (Unternehmerrisiko) bleiben unverändert.

5.2.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. E7 der AB Ansprüche aus:

- a) Schäden an Sachen, die ein Versicherter zur reinen Lagerung, Verwahrung, Beförderung, in Kommission oder zur Ausstellung übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat;
- b) Schäden an Sachen oder Teilen davon, an oder mit denen eine Tätigkeit unmittelbar ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden sollen. Als solche Tätigkeit gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt werden;
- c) Schäden an Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen.

5.3 Medienhaftpflicht

5.3.1 Gegenstand der Versicherung

- a) Versichert ist in Ergänzung von Art. E1.2 der AB die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden aus den in Art. 5.3.1 lit. b hiernach genannten Risiken.

Als Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge einer Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden) oder die Zerstörung, Beschädigung oder der Verlust von Sachen (Sachschäden) sind.
- b) Gedeckt sind im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit Vermögensschäden aus der Veröffentlichung in Medien wie z.B. im Radio, Fernsehen, Internet und in Zeitungen aus
 1. Urheberrechtsverletzungen und anderen Übertretungen von Urheberrechtsgesetzen;
 2. Verletzung von gesetzlichen Namen- und Markenschutzbestimmungen.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

5.3.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. E7 der AB Ansprüche, die nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht beurteilt oder vor dortigen Gerichten geltend gemacht werden.

5.4 Produktrückruf - Benachrichtigungskosten

5.4.1 Gegenstand der Versicherung

- a) Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. E7.22 der AB die zu Lasten des Versicherungsnehmers gehenden eigenen Benachrichtigungskosten im Zusammenhang mit dem Rückruf von oder der Warnung vor
 1. Produkten, die ein Versicherter hergestellt, bearbeitet oder verkauft hat (Teil- und Endprodukt) und deren Besitz an Dritte übergegangen ist oder
 2. Produkten Dritter, die fehler- oder mangelhafte Produkte des Versicherungsnehmers enthalten.
- b) Als Benachrichtigungskosten gelten ausschliesslich Kosten für

1. die Benachrichtigung und Warnung bekannter oder die öffentliche Benachrichtigung und Warnung unbekannter Besitzer der Produkte;
 2. die Einrichtung und den Betrieb einer Telefonhotline im Zusammenhang mit der Benachrichtigung oder Warnung der Besitzer von Produkten.
- c) Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Rückruf oder die Warnung
1. aufgrund von Produktfehlern oder -mängeln zur Verhinderung von Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen Dritter notwendig ist und dadurch versicherte Personen- oder Sachschäden vermieden werden können oder
 2. zur Vermeidung derartiger Gefährdungen und Schäden behördlich angeordnet wurde.

5.4.2 Obliegenheiten

Der Versicherte ist verpflichtet, die Gesellschaft von einem bevorstehenden Rückruf oder Warnung sofort zu benachrichtigen.

5.5 Rechtsschutz im Straf- und Verwaltungsverfahren

5.5.1 Gegenstand der Versicherung

Wird aufgrund eines versicherten Haftpflichtereignisses von Straf- oder Verwaltungsbehörden ein Verfahren eingeleitet, übernimmt die Gesellschaft die dem Versicherten daraus entstehenden Aufwendungen (wie Anwaltshonorare, Gerichts- und Expertisekosten) sowie die ihm im Verfahren auferlegten Kosten.

Ist strittig, ob es sich um ein versichertes Haftpflichtereignis handelt, bevorschusst die Gesellschaft die vorgenannten Kosten. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein versichertes Haftpflichtereignis vorliegt, so sind die von der Gesellschaft erbrachten Leistungen in voller Höhe zurückzuerstatten.

5.5.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. E7.25 der AB Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (wie Bussen), sowie Straf- und andere Kautionen.

5.5.3 Schadenbehandlung

Zur Vertretung des Versicherten bestellt die Gesellschaft im Einvernehmen mit ihm einen Anwalt. Stimmt der Versicherte keinem der von der Gesellschaft vorgeschlagenen Anwälte zu, so hat er seinerseits der Gesellschaft drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorzuschlagen, aus welchen die Gesellschaft den zu beauftragenden Anwalt auswählt.

Die Gesellschaft kann die Kostenübernahme ablehnen, wenn ihr die Ergreifung eines Rechtsmittels nicht erfolversprechend erscheint.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Gesellschaft im Umfang ihrer Leistungen soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen.

Der Versicherte hat der Gesellschaft unverzüglich alle Informationen bezüglich des Verfahrens zur Kenntnis zu bringen und die Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen. Der Versicherte ist nicht befugt, zu Lasten der Gesellschaft ohne deren Einverständnis Verpflichtungen einzugehen. Trifft der Versicherte von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Gesellschaft Massnahmen, so erbringt die Gesellschaft nur Leistungen, wenn dadurch nachweisbar ein im Zivilverfahren wesentlich günstigeres Ergebnis erzielt werden kann.

5.6 Verzicht auf Rückgriff oder Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit

Die Gesellschaft verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.

Der Verzicht auf ein Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht gilt nicht bei

- Obliegenheitsverletzungen gemäss Art. E14.3 der AB;
- Ereignissen, die in einem ursächlichen Zusammenhang stehen mit der Einwirkung von Alkohol, Drogen, Medikamenten oder einem Raserdelikt.

6 Zeitlicher Geltungsbereich: Anspruchserhebungsprinzip (claims made)

Art. E9 der AB wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- a) Versichert sind Ansprüche, die während der Vertragsdauer gegen einen Versicherten schriftlich erhoben werden.
- b) Versicherungsschutz besteht unter der Voraussetzung, dass die Meldung der Anspruchserhebung bis spätestens 60 Monate nach Vertragsende an die Gesellschaft erfolgt.

Nach Vertragsende eingegangene Meldungen gelten als am letzten Tag der Vertragsdauer eingetroffen.

- c) Als Anspruchserhebung im Sinne von lit. a hiervor gilt auch:
1. die schriftliche Erhebung eines konkreten Vorwurfs durch einen möglichen Anspruchsberechtigten oder einen bevollmächtigten Vertreter;
 2. die schriftliche Einforderung von Unterlagen oder Informationen bei einem Versicherten im Zusammenhang mit einem vermuteten oder konkreten Schadenfall durch einen möglichen Anspruchsberechtigten oder einen bevollmächtigten Vertreter;
 3. die Kenntnis eines Versicherten über ein gegen ihn eingeleitetes Strafverfahren;
 4. die Kenntnis eines Versicherten von einer Handlung oder Unterlassung, die seine oder die Haftpflicht eines anderen Versicherten begründen könnte.
- Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Meldung an die Gesellschaft innerhalb von 60 Monaten nach Vertragsende erfolgt und folgende Angaben enthält:
- a) den konkreten Hergang der Handlung oder Unterlassung, einschliesslich des Zeitpunkts, in dem sie erfolgt ist;
 - b) die möglichen Auswirkungen bzw. Schäden aufgrund der Handlung oder Unterlassung;
 - c) die Personalien derjenigen, welche die Handlung oder Unterlassung begangen haben;
 - d) die potenziellen Anspruchsteller (soweit bekannt mit Namen und Adressen).
- d) Treffen für dasselbe Schadenereignis mehrere Kriterien der Anspruchserhebung gemäss lit. a und c hiervor zu, gilt der früheste Zeitpunkt der Anspruchserhebung.
- e) Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein versicherter Schaden unmittelbar bevorsteht.
- f) Sämtliche Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss Art. 7 lit. c Abs. 1 hiernach gelten als in dem Zeitpunkt erhoben, in welchem der erste Anspruch gemäss lit. a, c und e hiervor erhoben worden ist. Wird der erste Anspruch vor Vertragsbeginn erhoben, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.
- g) Für Schäden und Kosten, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Vertragsbeginn von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss Art. 7 lit. c Abs. 1 hiernach, wenn ein zur Serie gehörender Schaden oder Kosten vor Vertragsbeginn verursacht worden sind.
- Soweit Schäden bzw. Kosten gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.
- h) Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes) gilt lit. g Abs. 1 hiervor sinngemäss.
- i) Nachrisikoversicherung:
1. Versichert sind bei Aufgabe des versicherten Betriebes oder Tod des Versicherungsnehmers auch Ansprüche aus Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht wurden, aber erst nach Vertragsende und innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht werden. Solche Ansprüche gelten als am Tage des Vertragsendes erhoben. Keine Deckung besteht bei Konkurs.
 2. Treten Versicherte während der Vertragsdauer aus dem Kreis der versicherten Personen aus, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Ansprüche aus Schäden, die gegen diese Personen nach deren Austritt innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist erhoben und der Gesellschaft gemeldet werden. Diese Nachrisikoversicherung gilt hingegen nur, soweit die haftpflichtbegründenden Handlungen und Unterlassungen vor dem Austritt begangen wurden.
Solche Ansprüche gelten als am Tage des Austritts erhoben.
 3. Ist der geltend gemachte Anspruch auch durch einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag versichert, besteht keine Nachrisikoversicherung im Sinne von lit. i Ziffern 1 und 2 hiervor.

7 Leistungen der Gesellschaft

Art. E10 der AB wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- a) Die Leistungen der Gesellschaft bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schadenzinsen, Schadenminde-

- rungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weiterer Kosten (wie z.B. Parteientschädigungen) begrenzt durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimite, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts.
- b) Die Versicherungssumme gilt als **Fünffachgarantie** pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle Ansprüche aus Schäden, die im gleichen Versicherungsjahr gegen Versicherte erhoben werden, und für alle Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiteren versicherten Kosten, die dem gleichen Versicherungsjahr zuzuordnen sind, zusammen höchstens **fünfmal** vergütet. Innerhalb der vorerwähnten Versicherungssumme stehen allfällige Sublimiten ohne anderslautende Regelung pro Versicherungsjahr höchstens **sechsmal** zur Verfügung.
- c) Die Gesamtheit aller Ansprüche aus sämtlichen Schäden mit derselben Ursache gilt als ein Ereignis (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.
- Dieselbe Ursache liegt vor, wenn mehrere Schäden z.B. auf denselben Mangel oder Fehler eines Produkts oder Stoffs (wie Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions-, Instruktions- oder Darbietungsfehler), dieselbe Handlung oder Unterlassung (wie Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. Fehler) zurückzuführen sind.
- d) Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt der Anspruchserhebung gemäss Art. 6 lit. a, c, e und f hiervor Gültigkeit hatten.

8 Prämienberechnung

Risiko	Grundlage	Prämiensatz (CHF)	Prämie
- A-Mitglieder Anzahl Naturärzte und Naturheilpraktiker	0	140.00	CHF
- B-Mitglieder Anzahl Naturärzte und Naturheilpraktiker	2	155.00	CHF
- Anzahl medizinische Hilfspersonen (zuschlagsfrei)	3	0.00	CHF
- Anzahl Studierende, welche selbstän- dig in Teilgebieten tätig sein können	5	160.00	CHF
- Schulungen und Kurse Anzahl	3	65.00	CHF

Prämie

Jahresprämie netto	CHF
5.00 % Stempelsteuer	CHF
Jahresprämie brutto	CHF
Zahlung jährlich	CHF

Bei den angegebenen Prämien handelt es sich um provisorische Jahresprämien.
Die Prämienabrechnung erfolgt gemäss Art. 9 der Besonderen Bedingungen.

9 Verschiedene Bestimmungen

9.1 Jährliches Kündigungsrecht

Der Vertrag kann, unabhängig von der vereinbarten Versicherungsdauer, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende einer jeden Versicherungsperiode gekündigt werden. .

10 Abrechnung

Bis 01. März hat die Versicherungsnehmerin der Gesellschaft jeweils eine Namensliste mit den versicherten per 01.01. versicherten Naturärzten und Naturheilpraktikern einzureichen. Auf dieser Liste muss zusätzlich die Anzahl Deckungserweiterungen medizinischen Hilfspersonen sowie die Anzahl der Deckungserweiterung auf Schulungen und Kurse ersichtlich sein. Aufgrund dieser Angaben erstellt die Gesellschaft eine definitive Prämienberechnung für die zukünftige Vertragsperiode.

Für während dem Jahr eingetretene resp. ausgetretene Mitglieder erfolgt keine pro-rata Abrechnung, d.h. eintretende Mitglieder während dem Jahr sind bis Ende des Versicherungsjahres kostenlos mitversichert sowie austretende Mitglieder haben kein Anrecht auf Rückvergütung.

11 Geltende Bedingungen

- Allgemeine Bedingungen (AB) – CombiRisk Business A Gemeinsame Bestimmungen; Ausgabe 09.2017
- Allgemeine Bedingungen (AB) – CombiRisk Business E Haftpflicht; Ausgabe 09.2018
- Allgemeine Bedingungen (AB) – CombiRisk Business F Betriebsrechtsschutzversicherung; Ausgabe 03.2015
- Besondere Bedingungen (BB) 08.10.2018-CZ

12 Kundeninformation nach VVG

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität der Versicherer und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Offerte / dem Antrag bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Nach Annahme der Offerte / dem Antrag wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich der Offerte / dem Antrag.

12.1 Wer sind die Versicherer?

1. Für die Sach-, Haftpflicht-, Technik-, Transportversicherung die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG mit statutarischem Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen, nachfolgend die Gesellschaft genannt. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.
2. Für die Rechtsschutzversicherung die CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, mit statutarischem Sitz an der Neue Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen, nachfolgend die Gesellschaft genannt. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.
3. Für die Assistancedienstleistungen die AGA International S.A., Paris, Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen, nachfolgend die Gesellschaft genannt.

12.2 Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Offerte / dem Antrag bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

12.3 Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag bzw. in der Police enthalten.

12.4 Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet die Gesellschaft die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt der Gesellschaft ganz geschuldet, wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

12.5 Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrsveränderungen:** Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:** Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag - wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen etc. - hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und der Gesellschaft alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Gesellschaft einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Gesellschaft die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist der Gesellschaft unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

12.6 Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Offerte / dem Antrag bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt die Gesellschaft bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage resp. gemäss Gesetz.

12.7 Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Gesellschaft eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch die Gesellschaft;
- wenn die Gesellschaft die Prämien ändert. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag der Versicherungsperiode bei der Gesellschaft eintreffen;
- wenn die Gesellschaft die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte.

Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

13 Unterschriften

Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG



Martin Jara



Roland Umbricht

Stimmt der Inhalt der Police oder der Nachträge mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer innert 4 Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, anderenfalls ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt.

Hat die Gesellschaft die Informationspflicht des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) verletzt, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Versicherungsvertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang bei der Gesellschaft wirksam. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen, nachdem der Versicherungsnehmer von der Pflichtverletzung und den gesetzlichen Informationen Kenntnis erhalten hat, jedenfalls spätestens 1 Jahr nach der Pflichtverletzung. Für im Fürstentum Liechtenstein gelegene Risiken und für Antragsteller mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gilt die Informationspflicht des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG). Hat die Gesellschaft die liechtensteinische Informationspflicht verletzt, so ist der Antragsteller an den Antrag nicht gebunden und der Versicherungsnehmer kann nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens 4 Wochen nach Zugang der Police einschliesslich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Allgemeine Bedingungen (AB)

CombiRisk Business

Ausgabe 09.2018

E Haftpflicht

Inhaltsverzeichnis

E1	Gegenstand der Versicherung
E2	Versicherte
E3	Deckungserweiterungen
E4	Benützung von Fahrrädern, Fahrzeugen und Anhängern
E5	Liegenschaften
E6	Umweltbeeinträchtigungen
E7	Ausschlüsse
E8	Örtlicher Geltungsbereich
E9	Zeitlicher Geltungsbereich
E10	Leistungen der Gesellschaft
E11	Versicherungssumme und Selbstbehalt
E12	Schadenfall
E13	Prämien
E14	Verschiedene Bestimmungen
E15	Ergänzende vertragliche Grundlagen

E1 Gegenstand der Versicherung

- E1.1 Soweit auf Grund der übrigen Vertragsbestimmungen Deckung besteht, umfasst der Versicherungsschutz:
- E1.1.1 das **Anlagerisiko**, d.h. Schädigungen aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen;
- E1.1.2 das **Betriebsrisiko**, d.h. Schädigungen aus betrieblichen Vorgängen und Arbeitsabläufen auf dem Betriebsareal, oder auf externen Arbeitsstätten;
- E1.1.3 das **Produktorisiko**, d.h. Schädigungen aus der Herstellung und dem Vertrieb von Produkten, die in Verkehr gebracht wurden;
- E1.1.4 das **Umweltrisiko**, d.h. Schädigungen durch Umweltbeeinträchtigungen.
- E1.2 Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht der Versicherten aus dem in der Police aufgeführten versicherten Risiko wegen
- E1.2.1 **Personenschäden**, d.h. Tötung, Körperverletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen, einschliesslich der daraus folgenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle;
- E1.2.2 **Sachschäden**, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, einschliesslich die dem Geschädigten daraus entstehenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden;
- E1.2.3 **Tierschäden**, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren. Tierschäden sind den Sachschäden gleichgestellt.
- E1.3 Das versicherte Risiko umfasst die in der Police bezeichnete Art des Betriebs oder Berufs sowie die dazugehörenden Tätigkeiten, Dienstleistungen und/oder Produkte.
- E1.4 Versichert sind alle Standorte (wie Betriebsstätten, Zweigniederlassungen, Lager) des versicherten Betriebs in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Nicht versichert sind Standorte des versicherten Betriebs ausserhalb dieser beiden Länder.
- E1.5 Versichert sind betriebliche Nebenrisiken wie:
- E1.5.1 Anlage- und Betriebsnebenrisiken (wie Anschlussgleise, Betriebsfeuerwehren, Reklameeinrichtungen jeder Art, Tankstellen);
- E1.5.2 Betriebsveranstaltungen aller Art (wie Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Schulungskurse, Sport- und Freizeitveranstaltungen, Tag der offenen Tür). Vorbehalten bleibt der Ausschluss gemäss Art. E7.27;
- E1.5.3 Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (wie Kantinen, Erholungsheime, Kinderhorte), auch wenn diese Einrichtungen durch betriebsfremde Personen benutzt werden;

- E1.5.4 Tätigkeiten von Firmensportclubs und kulturellen Vereinen sowie aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten.

E2 Versicherte

Versichert sind:

- E2.1 **Versicherungsnehmer**
 Natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft oder Anstalt, die in der Police als Versicherungsnehmer aufgeführt ist.
 Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft, Gemeinschaft zu gesamter Hand oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind ihm in Rechten und Pflichten gleichgestellt die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet;
- E2.2 **Vertreter des Versicherungsnehmers**
 Die aktuellen und ehemaligen Vertreter des Versicherungsnehmers sowie die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen aus ihren Tätigkeiten für den versicherten Betrieb.
- E2.3 **Arbeitnehmer und Hilfspersonen**
 Die aktuellen und ehemaligen Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für den versicherten Betrieb.
 Nicht versichert bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter;
 Nicht versichert ist jedoch die Haftpflicht von Unternehmen und selbständigen Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Subunternehmer.
 Versichert bleiben gegen einen Versicherten erhobene Ansprüche aus Schäden, die solche Unternehmen und Berufsleute verursachen.
- E2.4 **Dritte als Grundstückeigentümer**
 Die Grundstückeigentümer, wenn der Versicherte nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).
- E2.5 **Mitversicherte Unternehmen**
 Weitere in der Police aufgeführte "mitversicherte Unternehmen" inklusiv dem Personenkreis gemäss E2.2 bis E2.4.
 Solche Unternehmen, zum Beispiel Tochtergesellschaften, gelten ebenfalls als Versicherungsnehmer.

E3 Deckungserweiterungen

- E3.1 **Schadenverhütungskosten**
- E3.1.1 Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).
- E3.1.2 Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. E7 Kosten für:
- Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer Tätigkeit bestehen, die zur richtigen Vertragserfüllung gehört, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder an geleisteten Arbeiten;
 - Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung wie Entsorgung von mangelhaften Produkten oder Abfällen, sowie das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen;
 - die Beseitigung eines gefährlichen Zustands im Sinne von Art. E14.2;
 - die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen, sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (wie Sanierungskosten);

- e) Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.
- E3.2 Gemietete, geleaste oder gepachtete Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten
- E3.2.1 Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. E7.11 und E7.12 Ansprüche aus Schäden:
- an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, sofern sie dem versicherten Betrieb dienen (einschliesslich Personalwohnhäuser und -wohnungen);
 - an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern, Pächtern oder mit dem Eigentümer benützten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten (wie Eingangshalle, Treppenhaus, Fahrzeugstellplatz);
 - an Anlagen und Installationen, die ausschliesslich den aufgeführten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten dienen (wie Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Elektro- und Sanitäranlagen, Aufzüge und Rolltreppen).
- E3.2.2 Bei Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, ist der Versicherungsschutz - in Abänderung von Art. E7.4 - auf den Teil des Schadens beschränkt, für den der Versicherte auf Grund des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrages aufzukommen hat.
- E3.2.3 Bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln zu den hiervor aufgeführten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten sind auch Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und von dazugehörigen Schlüsseln versichert (Schlossänderungskosten). Elektronisch gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.
- E3.2.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus:
- Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnutzung, Tapeten- und Farbschäden und dergleichen);
 - Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Grundstücks, des Gebäudes oder der Räumlichkeiten nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin;
 - Schäden an Mobiliar, Maschinen und Apparaten, selbst wenn sie mit dem Grundstück, dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind. Vorbehalten bleibt Art. E3.2.1, lit. c;
 - Schäden an Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen gemietet, geleast oder gepachtet werden (Betriebsveranstaltungen gemäss Art. 1.5.2 bleiben vorbehalten);
 - Schäden an Turn- und Mehrzweckhallen, Stadien, Konzerthallen sowie Messe- und Ausstellungshallen;
 - Schäden an Gebäuden und Räumlichkeiten, in denen giftige oder ätzende Stoffe oder Substanzen aufbewahrt werden, wenn der Schaden auf die Einwirkung dieser Stoffe oder Substanzen zurückzuführen ist.
- E3.2.5 Der Selbstbehalt wird für sämtliche Ansprüche zusammen, die bei der Beendigung des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrages (Zeitpunkt der Übergabe der Gebäude und Räumlichkeiten an den Vermieter, Leasinggeber bzw. Verpächter) erhoben werden, nur einmal abgezogen.
- E3.3 Gemietete oder geleaste Telekommunikationsanlagen und -geräte
- E3.3.1 Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. E7.11 und E7.12 Ansprüche aus Schäden an gemieteten oder geleasten stationären Telekommunikationsanlagen wie Telefonen, Bildtelefonen, Video-konferenzanlagen, Anrufbeantwortern, an unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen).
- E3.3.2 Nicht versichert sind Ansprüche aus
- Schäden an Mobiltelefonen, Tablets, Pagern, Betriebsfunksystemen, Personal Computern/Laptops und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen, Kabelnetzen, Software und Daten;
 - Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnutzungs- und Farbschäden und dergleichen).
- E3.4 Verlust von anvertrauten Schlüsseln
- E3.4.1 Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. E7.11 und E7.12 Ansprüche aus dem Verlust von anvertrauten Schlüsseln zu Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, in oder an welchen Versicherte Arbeiten auszuführen haben oder die durch Versicherte verwaltet werden, sowie die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und dazugehörigen Schlüsseln. Solche Kosten gelten als Sachschäden.
- Elektronisch gesteuerte Schliesssysteme mit dazugehörigen Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.
- E3.4.2 Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, die von einem Versicherten gemietet, geleast oder gepachtet werden.
- E3.4.3 Obliegenheit
- Der Versicherte hat den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Schlüssel oder Badges verloren gehen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt Art. E14.3.
- E3.5 Teilnahme an Messen und Veranstaltungen
- Versichert ist die Haftpflicht aus der Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Symposien und Kongressen auf der ganzen Welt.
- E3.6 Lasergeräte und ionisierende Strahlen:
- E3.6.1 Versichert ist die Haftpflicht aus der Verwendung von Lasergeräten und für die Einwirkung von ionisierenden Strahlen.
- E3.6.2 Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. E7 Ansprüche wegen genetischer Schäden (d.h. Änderungen der Erbanlagen).
- E3.6.3 Obliegenheiten
- Die Versicherten haben die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten sowie das Bedienungspersonal vor der Anwendung der Geräte entsprechend zu instruieren. Das Bedienungspersonal hat diese Vorschriften und die Gebrauchsanweisungen der Geräte einzuhalten. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt Art. E14.3.
- E3.7 Privathaftpflicht auf Dienstreisen
- E3.7.1 Mitversichert sind Ansprüche gegen Versicherte in ihrer Eigenschaft als Privatperson während Dienstreisen und auswärtigen Aufenthaltes zu Geschäftszwecken auf der ganzen Welt.
- Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. E7.11 Ansprüche aus Schäden an von Versicherten benützten Räumlichkeiten, wie Hotelzimmer und Wohnungen.
- E3.8 Enthaltungsabreden
- Hat der Versicherte Haftpflichtvereinbarungen getroffen, die enger gefasst sind als die gesetzliche Haftpflicht, verzichtet die Gesellschaft darauf, eine solche Vereinbarung einzuwenden, wenn diese vom Versicherten nicht durchgesetzt werden kann oder der Versicherte diese nicht durchsetzen will (z.B. aufgrund von Kundenbeziehungen).
- E3.9 Be- und Entladeschäden
- E3.9.1 Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. E7.12 Ansprüche aus Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen (inkl. Aufbauten und Aufliegern) sowie fremden Containern beim Be- und Entladen bzw. beim Auffüllen oder Entleeren.
- E3.9.2 Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. E7 Ansprüche aus Schäden
- an den manipulierten Gütern selbst;
 - am Rollmaterial der Bahn;
 - an Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern, die ein Versicherter geliehen, gemietet oder geleast hat;
 - an beladenen oder entladenen Containern, wenn sie auf ein Fahrzeug auf- bzw. abgeladen werden;
 - die durch Schüttgüter beim Be- oder Entladen verursacht werden. Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial sowie Abfälle. Ausgenommen sind flüssige Güter;
 - infolge Überfüllens oder Überladens.
- E3.10 Garderobesachen
- E3.10.1 Versichert ist in teilweiser Abänderung von Art. E7.11 die Haftpflicht aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von Garderobesachen Dritter in bzw. aus den Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers.
- Bei Sport- und Unterhaltungsstätten aller Art (wie Theatern, Kinos, Casinos, Zirkussen, Stadien) sowie bei Veranstaltungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder den Verlust von Sachen, die in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrt werden.
- E3.10.2 Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an wertvollen Sachen (wie Pelze, Schmuck, Uhren, Antiquitäten, Kunstgegenstände) und Geldwerten (wie Bargeld, Kredit- und Debitkarten, Checks und andere Zahlungsmittel, Fahrkarten, Abonnemente, Tickets, Wertpapiere) sowie Dokumenten, Urkunden und Plänen.
- E3.11 Gelegentliche dienstliche Benützung fremder Motorfahrzeuge bis 3,5 Tonnen
- E3.11.1 Versichert ist die unentgeltliche und unregelmässige Benützung (höchstens tageweise und nicht für denselben Zweck) von fremden

Motorfahrzeugen mit schweizerischen oder liechtensteinischen Kontrollschildern bis 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht, im Rahmen der Tätigkeiten für den versicherten Betrieb.

E3.11.2 Versichert sind Ansprüche des Halters für

- den vertraglichen Selbstbehalt, mit dem der Motorfahrzeug-Haftpflicht- und/oder Kaskoversicherer ihn belastet;
- die Mehrprämien (Bonusverlust), welche bei der Haftpflicht- und/oder Kaskoversicherung des benützten Motorfahrzeuges aus der Rückstufung im Prämienstufensystem entstehen.

E3.11.3 Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 4.1.3 Ansprüche

- aus gesetzlich oder behördlich verbotenen Fahrten, sofern das Verbot aus Gründen der Verkehrssicherheit erlassen wurde;
- im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter im Sinne der schweizerischen und liechtensteinischen Strassenverkehrs-gesetzgebung;
- aus Unfällen bei Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlerngängen.

E3.12 Krisenkommunikation (PR-Kosten)

E3.12.1 Droht dem Versicherungsnehmer eine kritische Medienberichterstattung aufgrund eines versicherten Schadenereignisses, vergütet die Gesellschaft den Aufwand zur unmittelbaren Abwendung oder Minderung eines möglichen Reputationsschadens.

Ist strittig, ob es sich um ein versichertes Schadenereignis handelt, bevorschusst die Gesellschaft die vorgenannten Kosten. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein versichertes Ereignis vorliegt, so sind die von der Gesellschaft erbrachten Leistungen in voller Höhe zurückzuerstatten.

E3.12.2 Versichert sind die Kosten einer in Rücksprache mit der Gesellschaft oder von ihr beauftragten PR-Agentur für die Betreuung und Unterstützung des Versicherungsnehmers.

E3.12.3 Bei Kosten im Zusammenhang mit der Krisenkommunikation entfällt der Selbstbehalt.

E3.13 Kundenakten

Versichert sind in teilweiser Abänderung von Art. E7.11 und E7.12 Ansprüche aus der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Verlust von Kundenakten, die ein Versicherter zu Analyse-, Berechnungs-, Expertise- oder ähnlichen Zwecken übernommen hat.

E3.14 Reinigungskosten

E3.14.1 Versichert sind in Ergänzung von Art. E1.2 auch Ansprüche Dritter für Kosten, welche durch die Verschmutzung von Sachen Dritter entstanden sind, sofern hierfür eine Spezialreinigung erforderlich ist. In Präzisierung von Art. E1.2.2 werden solche Verschmutzungen den Sachschäden gleichgestellt.

Für Umweltbeeinträchtigungen richtet sich der Versicherungsschutz ausschliesslich nach den Bestimmungen in Art. E6 oder einer an deren Stelle tretende Vereinbarung.

Wird die Reinigung von Versicherten selbst vorgenommen, erstreckt sich die Versicherung auf die Selbstkosten.

E3.14.2 Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. E7 Ansprüche wegen Reinigungskosten,

- die üblicherweise zu erwarten sind;
- sofern keine Massnahmen gegen die Verschmutzung getroffen wurden;
- soweit die Verschmutzung Sachen betrifft, die ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter selbst geliefert, eingebaut, angebracht oder verlegt hat.

E3.15 Verlängerung der Verjährungsfrist

Verlängert ein Versicherter seinen Kunden gegenüber die gesetzliche Verjährungsfrist im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten, verzichtet die Gesellschaft auf die Einrede gemäss Art. E7.4, soweit es sich um versicherte Schadenfälle im Sinne der Police handelt und die Verjährungsfrist 5 Jahre nicht übersteigt.

E3.16 Vermögensschäden - Herausgabe von Daten

E3.16.1 Versichert ist in Ergänzung von Art. E1.2 die Haftpflicht für Vermögensschäden aus Persönlichkeitsrechtsverletzungen wegen unbefugter Heraus- oder Weitergabe von personenbezogenen Daten durch Versicherte anlässlich dienstlicher Tätigkeiten.

Vermögensschäden sind in Geld messbare Schäden, die nicht Folge einer Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden) oder einer Zerstörung, Beschädigung oder eines Verlustes von Sachen (Sachschäden) sind.

E3.16.2 Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. E7 Ansprüche

- aus einem Verfahren zur Gewährung des Rechts auf Einsicht

in Daten, Berichtigung oder Vernichtung von Daten;

- aus der Veröffentlichung oder aus dem Verkauf oder der Weitergabe von Daten zu kommerziellen Zwecken;
- aus Schäden im Rahmen von vorsätzlich begangenen Vergehen oder Verbrechen (wie Hackerangriffe, Schadsoftware oder andere Arten von Computerkriminalität);
- aus verstümmelten, unrichtigen oder falschen Übermittlungen von Mitteilungen oder Auskünften.

E3.16.3 Der Versicherungsnehmer hat pro Ereignis den in der Basisdeckung für Sachschäden vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

E3.17 Versand von gefährlichen Gütern

Versichert sind Ansprüche aufgrund einer abgegebenen Sendung mit gefährlichen Inhalten gemäss Europäischem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter im Strassen- und Schienenverkehr (ADR / RID), sofern die Transportbestimmungen gemäss ARD / RID eingehalten werden.

E4 Benützung von Fahrrädern, Fahrzeugen und Anhängern

E4.1 Motorfahrzeuge

E4.1.1 Versichert ist die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen:

- für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder vorgeschrieben sind;
- deren Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind.
- ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen innerhalb des Betriebsareals.
Fahrten ausserhalb des Betriebsareals sind nur versichert, soweit die kantonalen Behörden sie bewilligt haben.
- die für Arbeitsverrichtungen eingesetzt werden, sofern der Schaden im Zusammenhang mit diesen Arbeitsverrichtungen verursacht wurde.

E4.1.2 Es gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern in der Police nicht höhere Leistungen festgesetzt sind.

E4.1.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht

- von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen die Personen durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus andern Gründen nicht ermächtigt waren.
- der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen und von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

Für den Versicherungsschutz gemäss Art. E4.1.1 lit. c Absatz 1 gilt der Ausschluss im Zusammenhang mit einer fehlenden behördlichen Bewilligung nicht.

E4.1.4 Für Schadenereignisse, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind in Ergänzung von Art. E4.1.3 und in Aufhebung von Art. E7 von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche:

- des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach dieser Gesetzgebung verantwortlich ist;
- aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
- für Schäden am benützten Fahrzeug und Anhänger sowie für Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, namentlich Reisegepäck und dergleichen;
- aus Unfällen bei Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlerngängen.

E4.1.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

E4.2 Abgekuppelte Anhänger

Versichert ist die Haftpflicht für abgekuppelte Anhänger, für die keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist.

E4.3 Motorfahräder

E4.3.1 Versichert ist die Haftpflicht aus der Verwendung von versicherungspflichtigen Motorfahrrädern, soweit es sich um Fahrten für den versicherten Betrieb handelt. Ausgenommen sind Fahrten zur

und von der Arbeit.

E4.3.2 Die Versicherung ist beschränkt auf den Teil der Entschädigung, der die vereinbarten Versicherungssummen der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherungen übersteigt (Zusatzversicherung). Diese Einschränkung entfällt, wenn solche Fahrzeuge in Übereinstimmung mit der Strassenverkehrsgesetzgebung ohne Kennzeichen (Vignette) bzw. Kontrollschild verwendet werden.

Ist eine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das verwendete Fahrzeug nicht abgeschlossen worden, besteht kein Versicherungsschutz.

E4.3.3 Die einschränkenden Bestimmungen gemäss Art. E4.1.3 und E4.1.4 gelten sinngemäss.

E4.4 Fahrräder

Versichert ist die Haftpflicht aus der Verwendung von Fahrrädern sowie Motorfahrzeugen von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit, für die gemäss der schweizerischen Verkehrsversicherungsverordnung keine Versicherungspflicht besteht (wie Motorhandwagen, Leicht-Motorfahrräder) soweit es sich um Fahrten für den versicherten Betrieb handelt. Ausgenommen sind Fahrten zur und von der Arbeit.

E4.5 Wasserfahrzeuge

Versichert ist die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen, für die gemäss schweizerischer Gesetzgebung keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist bzw. vorgeschrieben wäre, falls sie in der Schweiz verwendet würden, soweit es sich um Fahrten für den versicherten Betrieb handelt. Ausgenommen sind Fahrten zur und von der Arbeit.

E4.6 Luftfahrzeuge

Versichert ist die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen besonderer Kategorien, für die gemäss schweizerischer Gesetzgebung keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist bzw. vorgeschrieben wäre, falls sie in der Schweiz verwendet würden, soweit diese Luftfahrzeuge für den versicherten Betrieb eingesetzt werden.

E5 Liegenschaften

E5.1 Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden, die auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zurückzuführen sind, unabhängig davon, ob diese dem versicherten Betrieb dienen.

E5.2 Miteigentum (inkl. Stockwerkeigentum):

Stehen die Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten gemäss Art. E5.1 im Mit- oder Stockwerkeigentum, gilt zusätzlich Folgendes:

E5.2.1 Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden, deren Ursachen in Gebäudeteilen (inkl. den dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen) und Grundstücken liegt, die dem Versicherungsnehmer zu Sonderrecht zugewiesen sind.

E5.2.2 Nicht versichert ist bei Ansprüchen

a) der Eigentümergemeinschaft aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen (inkl. den dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen) und Grundstücken derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des Versicherungsnehmers entspricht;

b) eines anderen Miteigentümers aus Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen (inkl. den dazugehörenden Anlagen und Einrichtungen) und Grundstücken liegt, derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der übrigen Miteigentümer entspricht.

E5.3 Gesamteigentum:

Stehen die Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten gemäss Art. E5.1 im Gesamteigentum, sind auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Gesamteigentümer versichert. Nicht versichert sind jedoch Ansprüche aus Schäden der Gesamteigentümer.

E5.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen zurückzuführen sind, die im Eigentum von Pensionskassen, Bau-/Wohngensensschaften, Immobilienverwaltungen, Immobiliengesellschaften, Immobilienfonds und Investmentgesellschaften stehen und weder ganz noch teilweise selbst genutzt werden.

E6 Umweltbeeinträchtigungen

E6.1 Versichert sind Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung nur dann, sofern diese Umweltbeeinträchtigung die Folge eines einzelnen,

plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert (wie Meldung an zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen).

Versichert sind auch Ansprüche für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss vorstehendem Absatz erfordert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern der Versicherungsnehmer beweist, dass die entsprechende Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

E6.2 Als Umweltbeeinträchtigung gilt:

E6.2.1 die nachhaltige Störung des Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung;

E6.2.2 jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

E6.3 Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. E7 Ansprüche:

E6.3.1 im Zusammenhang mit mehreren, gleichartigen Ereignissen, die zusammen zur Umweltbeeinträchtigung führen, oder mit andauernden Einwirkungen, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind (wie tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern). Vorbehalten bleibt Art. E6.1, Absatz 2 hiervor;

E6.3.2 im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von geschützten Arten oder Lebensräumen;

E6.3.3 aus Schäden an Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna;

E6.3.4 im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Ablagerungen von Abfällen, Boden- oder Gewässerbelastungen (Altlasten);

E6.3.5 im Zusammenhang mit dem Eigentum oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, Abwässer, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material.

Hingegen besteht Versicherungsschutz für betriebseigene Anlagen, die zur Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen bzw. Abfallprodukten oder zur Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern dienen.

E6.4 Der Versicherte hat dafür zu sorgen, dass

E6.4.1 die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;

E6.4.2 die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;

E6.4.3 den behördlichen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

E7 Ausschlüsse

E7.1 Eigenschäden

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden

– des Versicherungsnehmers;

– welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (wie Versorgerschäden);

– von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben;

E7.2 Krieg / Terrorismus

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Unruhen aller Art und Terrorismus;

E7.3 Vergehen oder Verbrechen

Nicht versichert sind Ansprüche aus der Haftpflicht des Täters für Schäden, die im Zusammenhang mit vorsätzlich begangenen Vergehen oder Verbrechen bzw. dem Versuch dazu verursacht werden;

E7.4 Vertraglich übernommene Haftung

Nicht versichert sind Ansprüche auf Grund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden

- Haftung;
- E7.5 Nichterfüllung einer Versicherungspflicht
Nicht versichert sind Ansprüche wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;
- E7.6 Motorfahrzeuge
Nicht versichert sind Ansprüche aus der Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen (vorbehältlich Art. E4.1 und E4.3) und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen sowie die Haftpflicht der Personen, für die der Halter gemäss der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist, wenn der Schaden verursacht wurde
- durch den Betrieb eines solchen Fahrzeuges;
 - durch einen Verkehrsunfall, der von einem nicht in Betrieb befindlichen solchen Fahrzeug veranlasst wird;
 - infolge Hilfeleistung nach Unfällen eines solchen Fahrzeuges;
 - beim Ein- und Aussteigen aus einem solchen Fahrzeug;
 - beim Öffnen oder Schliessen beweglicher Fahrzeugteile;
 - beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges.
- E7.7 Umweltbeeinträchtigungen
Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit drohenden oder eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen im Sinne von Art. E6.2, soweit diese Ansprüche nicht ausdrücklich unter den Versicherungsschutz gemäss Art. E3.1 und Art. E6.1 sowie E6.3 fallen;
- E7.8 Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten
Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und andern Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten. Art. E7.12, Absatz 3 bleibt vorbehalten;
- E7.9 Spezielle Stoffe und Risiken
Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit
- E7.9.1 Asbest oder asbesthaltigen Materialien;
- E7.9.2 Benzinzusätzen (MTBE);
- E7.9.3 Blei und bleihaltigen Produkte;
- E7.9.4 Chlorkohlenwasserstoffen (CKW);
- E7.9.5 Chromatierem Kupfer Arsen (CCA);
- E7.9.6 Diacetyl;
- E7.9.7 Diethylstilbestrol (DES);
- E7.9.8 der Übertragung und Ausbreitung von Krankheiten, Seuchen und Viren (z.B. AIDS, Hepatitis, transmissible spongiforme Enzephalopathien wie BSE, vCJD);
- E7.9.9 Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW);
- E7.9.10 Implantaten bei Verwendung im menschlichen Körper;
- E7.9.11 L-Tryptophan;
- E7.9.12 Schimmelpilzbefall in oder an Gebäuden und Teilen davon, einschliesslich Schäden an Installationen und Mobiliar;
- E7.9.13 Oxychinoline;
- E7.9.14 Pharmazeutika, welche die Schwangerschaft beeinflussen (Antikonzeptiva, Abortiva, Ovulationsinduktoren);
- E7.9.15 Produkten menschlichen Ursprungs (z.B. Transplantate, Blut und Blutprodukte);
- E7.9.16 Siliciumdioxid (Ausschluss für Personenschäden durch das Inhalieren von kristallinem Siliciumdioxid);
- E7.9.17 Tabak, Genussmitteln und Erzeugnissen (wie E-Zigaretten), die Tabak oder Nikotin enthalten, oder Produktteilen (wie Filter), die in solchen Produkten enthalten sind;
- E7.9.18 Urea-Formaldehyd;
- E7.9.19 Vakzinen bzw. Impfstoffen;
- E7.10 Hohe Wahrscheinlichkeit und Inkaufnahme
Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinen Vertretern oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen und Ertragsausfällen in Kauf genommen wurden;
- E7.11 Obhutsschäden
Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat;
- E7.12 Tätigkeitsschäden
Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (wie Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind.
Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten; ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt worden sind;
Erstreckt sich eine Tätigkeit nur auf Teile unbeweglicher Sachen, bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen der unbeweglichen Sache;
- E7.13 Unternehmerrisiko
Nicht versichert sind Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere
- E7.13.1 aus Schäden und Mängeln, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;
- E7.13.2 für Schäden und Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung solcher Schäden und Mängel;
- E7.13.3 für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Schäden und Mängel;
- E7.13.4 Dieser Ausschluss erstreckt sich auch auf ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit den oder anstelle der ausgeschlossenen vertraglichen Ansprüchen gestellt werden.
- E7.14 Immaterialgüter
Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Ab- oder Weitergabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch diesen Vertrag versicherte Betriebe.
Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist;
- E7.15 Nuklearschäden
Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten;
- E7.16 Klinische Versuche
Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit klinischen Versuchen.
- E7.17 Wasser- und Luftfahrzeuge
Nicht versichert sind Ansprüche aus der Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Wasserfahrzeugen oder Luftfahrzeugen jeder Art, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist bzw. eine Sicherstellungspflicht besteht oder die im Ausland immatrikuliert sind. Vorbehalten bleiben die Art. E4.5 und E4.6;
- E7.18 Luftfahrzeuge, Raumflugkörper und Teile davon
Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die zurückzuführen sind auf
- a) Luftfahrzeuge und Raumflugkörper oder Teile davon, welche von Versicherten oder in ihrem Auftrag geplant, konstruiert, hergestellt oder geliefert wurden;
 - b) Tätigkeiten an Luftfahrzeugen und Raumflugkörpern oder Teilen davon (wie Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung).
Dieser Ausschluss gilt nicht für:
 - c) Luftfahrzeuge, für die gemäss schweizerischer Gesetzgebung keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist bzw. keine Sicherstellungspflicht besteht;
 - d) Teile, die für den Versicherten nicht erkennbar für den Bau von oder den Einbau in Luftfahrzeuge oder Raumflugkörper bestimmt waren;
- E7.19 Ausgeliehene, vermietete Personen
Nicht versichert sind Ansprüche aus der Haftpflicht von Personen gemäss Art. E2.2 und E2.3, welche an Dritte ausgeliehen oder vermietet werden, aus der Tätigkeit für diesen Dritten. Versichert bleiben gegen den Versicherungsnehmer erhobene Ansprüche aus Schäden, die solche Personen verursachen;
- E7.20 Schäden an Abfall- und Abwasseranlagen
Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten bzw. Abwässern oder Recycling-

Material durch eingebrachte Stoffe verursacht werden.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer;

- E7.21 Software und elektronische Daten
Nicht versichert sind Ansprüche aus der Beeinträchtigung von Software oder von durch Computer verarbeitbaren Daten (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen), ausser es handelt sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern (Hardware);
- E7.22 Rückrufkosten
Nicht versichert sind Ansprüche und/oder Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendiger Vorbereitungsmaßnahmen oder an Stelle des Rückrufes oder der Rücknahme aufgewendeter Kosten anderer Massnahmen;
- E7.23 Gentechnisch veränderte und pathogene Organismen
Nicht versichert sind Ansprüche aus der Haftpflicht für Schäden aus dem Umgang mit
- gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials,
 - pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften,
- sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht.
- Für den versicherten Betrieb gilt der Ausschluss auch bei Umgang mit diesen Organismen oder Erzeugnissen im Ausland, wenn er dafür in der Schweiz der Melde- oder Bewilligungspflicht unterliegen würde.
- Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er beim Import bzw. dem Inverkehrbringen der vorerwähnten Organismen und Erzeugnisse keine Kenntnis von deren gentechnischer Veränderung hatte;
- E7.24 Futtermittel und Futtermittelzusätze
Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen bzw. Bestandteilen davon, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten, soweit der Schaden wegen deren gentechnischer Veränderung eingetreten ist;
- E7.25 Entschädigungen mit Strafcharakter
Nicht versichert sind Ansprüche auf Entschädigung mit Straf- oder strafähnlichem Charakter, wie Bussen, "punitive und exemplary damages" und Konventionalstrafen;
- E7.26 Elektromagnetische Felder
Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Einwirkung von elektromagnetischen Feldern (EMF);
- E7.27 Risiko- und Extremsportaktivitäten
Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Risiko- und Extremsportaktivitäten wie Airboarding, Base-Jumping, Bungy-Jumping, Canyoning, Caving, Downhill mit Fahrzeugen, Fun Yak, Parkour, Rafting, Sky-Diving, Speed-Flying (diese Aufzählung ist nicht abschliessend);
- E7.28 Ausländische Arbeitgeberhaftpflicht
Nicht versichert sind Ansprüche aufgrund ausländischer Haftpflichtnormen, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber erhoben werden (wie employers liability, employment practices liability, workers compensation, occupational diseases);

E8 Örtlicher Geltungsbereich

- E8.1 Versichert sind Schäden, die auf der ganzen Welt, mit Ausnahme der USA und von Kanada, eintreten.
- E8.2 Als Schäden im Sinne dieser Bestimmung gelten auch versicherte Schadenverhütungskosten sowie allfällig weitere versicherte Kosten.
- E8.3 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. E3.5 und E3.7.

E9 Zeitlicher Geltungsbereich

- E9.1 Versichert sind Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten.
- E9.2 Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesund-

heitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.

Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein versicherter Schaden unmittelbar bevorsteht.

- E9.3 Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss Art. E10.3 gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste der Schäden gemäss Art. E9.2 eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.
- E9.4 Für Schäden und Kosten, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft darlegt, dass er bei Abschluss des Vertrages von einer Handlung oder Unterlassung oder von der Mangel- oder Fehlerhaftigkeit der hergestellten oder gelieferten Sachen, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss Art. E9.3, wenn ein zur Serie gehörender Schaden oder Kosten vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.
- Soweit Schäden bzw. Kosten gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.
- E9.5 Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt Art. E9.4 sinngemäss.
- E9.6 Nachmeldefrist
Nach Vertragsende sind Ansprüche aus Schäden versichert, wenn sie während der Vertragsdauer eingetreten sind und der Gesellschaft nicht später als 5 Jahre nach Vertragsende gemeldet werden.
Bei Ansprüchen aus einem Serienschaden ist der erste zur Serie gehörende Schaden für die Meldung massgebend.
- E9.7 Nachrisikoversicherung:
E9.7.1 Bei Vertragsaufhebung infolge Aufgabe des versicherten Betriebs (ausgenommen bei Konkurs) oder bei Tod des Versicherungsnehmers sind auch Schäden versichert, die erst nach Vertragsende und vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen eintreten. Schäden, die während dieser Nachrisikoversicherung eintreten und nicht zu einem Serienschaden gehören, gelten als am Tag des Vertragsendes eingetreten. Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die nach Vertragsende verursacht wurden.
- E9.7.2 Treten Versicherte aus dem Kreis der versicherten Personen aus, besteht für ihre vor dem Austritt begangenen haftpflichtbegründenden Handlungen oder Unterlassungen noch längstens bis zum Vertragsende Versicherungsschutz; bei Vertragsaufhebung gemäss Art. E9.6.1 zusätzlich während der Dauer der entsprechenden Nachrisikoversicherung. Dasselbe gilt sinngemäss bei Abschluss von mitversicherten Betrieben/Betriebsteilen oder Aufgabe von Tätigkeiten.
- E9.7.3 Ist der geltend gemachte Anspruch auch durch einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag versichert, besteht keine Nachrisikoversicherung im Sinne von Art. E9.7.1 und E9.7.2.

E10 Leistungen der Gesellschaft

- E10.1 Die Leistungen der Gesellschaft bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weiterer Kosten (wie z.B. Parteientschädigungen) begrenzt durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimate, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts.
- E10.2 Die Versicherungssumme gilt als Zweifachgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weitere versicherten Kosten zusammen höchstens zweimal gutgütet. Innerhalb der vorerwähnten Versicherungssumme stehen allfällige Sublimate ohne anderslautende Regelung pro Versicherungsjahr höchstens zweimal zur Verfügung.
- E10.3 Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache (z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf denselben Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

- E10.4 Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintritts gemäss Art. E9.2 und E9.3 Gültigkeit hatten.
- E10.5 Bei Bestehen einer anderen Haftpflichtversicherung, die für denselben Schaden leistungspflichtig ist, bleiben die Leistungen der Gesellschaft aus dem vorliegenden Vertrag auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang der anderen Haftpflichtversicherung (bezüglich Summen oder Bedingungen) hinausgeht.
- Leistungen der anderen Haftpflichtversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme bzw. Sublimite des vorliegenden Vertrages in Abzug (Differenzdeckung).

E11 Versicherungssumme und Selbstbehalt

- E11.1 Versicherungssumme
Es gelten die in der Police bzw. in den Vertragsbedingungen festgelegten Versicherungssummen sowie allfälligen Sublimiten.
- E11.2 Selbstbehalt
- E11.2.1 Ein in der Police bzw. in den Vertragsbedingungen vereinbarter Selbstbehalt gilt stets pro Schadeneignis und geht vorweg zu Lasten des Versicherungsnehmers.
- E11.2.2 Der Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche von der Gesellschaft erbrachten Leistungen unter Mitberücksichtigung der Kosten, z.B. für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.
- E11.2.3 Werden bei einem Schadeneignis mehrere Deckungen mit gleich hohem Selbstbehalt in Anspruch genommen, hat der Versicherungsnehmer den Selbstbehalt nur einmal zu tragen.
Wurden für diese Deckungen unterschiedlich hohe Selbstbehalte vereinbart, trägt der Versicherungsnehmer maximal den Betrag, der dem höchsten der vereinbarten Selbstbehalte entspricht.
- E11.3 Schadenbearbeitung innerhalb des Selbstbehaltes
Auf Verlangen des Versicherungsnehmers wird die Bearbeitung von Schadenfällen auch dann übernommen, wenn die versicherten Ansprüche CHF 500.- übersteigen, jedoch innerhalb des vereinbarten Selbstbehaltes liegen. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich jedoch, der Gesellschaft ihre Aufwendungen nach Abzug interner Kosten auf erstes Verlangen hin zurückzuerstatten.

E12 Schadenfall

- E12.1 Anzeigepflicht
Der Versicherungsnehmer hat der Gesellschaft unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn im Zusammenhang mit einem Ereignis, das unter die Versicherung fallen könnte,
- E12.1.1 ein Schaden eingetreten ist oder droht,
- E12.1.2 gegen einen Versicherten gerichtlich oder aussergerichtlich Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden,
- E12.1.3 ein Straf- oder Verwaltungsverfahren oder polizeiliche Ermittlungen gegen einen Versicherten eingeleitet werden.
Todesfälle sind der Gesellschaft innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen.
- E12.2 Schadenbehandlung
- E12.2.1 Die Gesellschaft übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen, vorbehalten Art. E11.3.
- E12.2.2 Die Gesellschaft führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten als Vertreterin des Versicherten. Ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich. Die Gesellschaft ist berechtigt, dem Geschädigten den Schadenersatz direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in diesem Falle den Selbstbehalt unter Verzicht auf sämtliche Einreden zurückzuerstatten.
- E12.2.3 Der Versicherte ist verpflichtet, die Gesellschaft bei der Ermittlung des Sachverhaltes, der Führung der Verhandlungen mit dem Geschädigten und der Abwehr unbegründeter oder übersetzter Ansprüche zu unterstützen, indem er ihr über die Angelegenheit alle gewünschten Auskünfte erteilt und Schriftstücke, wie Korrespondenzen, amtliche Verfügungen usw., sowie andere Beweismittel zur Verfügung stellt. Er darf jedoch nicht selbstständig zu den Ansprüchen des Geschädigten Stellung nehmen, insbesondere keine Zahlung leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Regressvereinbarungen oder sonstige Vergleiche abschliessen sowie weder eine Haftung noch Forderungen anerkennen. Zudem hat der Versicherte die Gesellschaft auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen.

- E12.2.4 Der Versicherte ist ohne vorgängige Zustimmung der Gesellschaft auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.
- E12.2.5 Strengt der Geschädigte einen Zivilprozess an, so übernimmt die Gesellschaft dessen Führung; dabei gehen die Kosten im Rahmen von Art. E10 der AB zu ihren Lasten. Der Versicherte hat der Gesellschaft die ihm allfällig zugesprochene Prozessentschädigung bis zum Betrag der von ihr für die Abwehr aufgewendeten Prozesskosten abzutreten.
- E12.2.6 Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, in einem Strafverfahren dem Versicherten einen Anwalt zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat. Kosten oder Entschädigungen aus einem Strafverfahren werden nicht übernommen.
- E12.2.7 Die Gesellschaft anerkennt Schiedsverfahren, sofern sie den Regeln der schweizerischen Zivilprozessordnung bzw. dem Bundesgesetz über das internationale Privatrecht entsprechen.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Gesellschaft vor der Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich zu orientieren und ihr die Mitwirkung an diesem Verfahren zu ermöglichen.
- E12.3 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten
- E12.3.1 Bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht haben die Versicherten alle darauf zurückzuführenden Folgen selbst zu tragen.
- E12.3.2 Kommt ein Versicherter den in Art. E12.2 aufgeführten Verpflichtungen und Verhaltensregeln im Schadenfall nicht nach oder verstösst er anderweitig gegen die Vertragstreue, so entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht der Gesellschaft in dem Umfang, als sich die zu erbringende Leistung dadurch erhöhen würde.
- E12.4 Rückgriff auf den Versicherten
Wenn Bestimmungen dieses Vertrags oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Gesellschaft insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.

E13 Prämien

- E13.1 Prämienberechnungsgrundlage
Die Art und Weise der Prämienberechnung wird in der Police festgelegt. Bilden Löhne oder Umsatz die Prämienberechnungsgrundlagen, so sind zu verstehen unter:
- E13.1.1 Löhne:
die gesamte in der Versicherungsperiode ausbezahlte Bruttolohnsumme, wie sie für die Berechnung der Beiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) massgebend ist. Die an nicht AHV-pflichtige Personen ausbezahlten Löhne sind ebenfalls nach den AHV-Normen zu berücksichtigen.
Die Beträge, die auf Grund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) aufgewendet werden, sind ausschliesslich vom Mieter anzugeben.
Bei Personengesellschaften oder -gemeinschaften werden, mit Ausnahme eines einzigen, alle mitarbeitenden Gesellschafter bzw. Gemeinschaftler mit den in der Police festgelegten Prämien berücksichtigt;
- E13.1.2 Umsatz:
der für die gewerbmässig hergestellten, bearbeiteten oder gehandelten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen erzielte Bruttoerlös einschliesslich allfälliger Mehrwertsteuer pro Versicherungsperiode;
- E13.2 Prämienabrechnung (Deklaration)
- E13.2.1 Beruht die Berechnung der Prämie auf veränderlichen Tatsachen, z.B. bezahlten Löhnen, Umsatz usw., so hat der Versicherungsnehmer zu Beginn jeder Versicherungsperiode zunächst die provisorisch festgesetzte Prämie zu bezahlen. Nach Ablauf jeder einzelnen Versicherungsperiode oder nach Auflösung des Vertrags wird die Prämienabrechnung vorgenommen. Zu diesem Zweck stellt die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer ein Formular mit der Aufforderung zu, ihr darauf die in Frage kommenden Angaben zur Erstellung der Prämienabrechnung mitzuteilen.
- E13.2.2 Die in der Police aufgeführte Jahresprämie gilt jedoch als definitive Prämie, sofern die Gesellschaft keine Prämienabrechnung verlangt.
- E13.2.3 Eine sich aus der Prämienabrechnung ergebende Nachprämie ist innert 30 Tagen, nachdem die Gesellschaft den Betrag dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt hat, zu bezahlen. Eine allfällige Rückprämie lässt die Gesellschaft innerhalb derselben Frist seit Feststellung des endgültigen Prämienbetrages dem Versicherungsnehmer zugehen.

E13.2.4 Sendet der Versicherungsnehmer die Erklärung zur Prämienabrechnung nicht innert 30 Tagen seit Empfang der Aufforderung an die Gesellschaft zurück, oder bezahlt er die sich ergebende Nachprämie nicht fristgemäss, so ist die Gesellschaft berechtigt, im Sinne von Art. A4.5 der Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen vorzugehen.

E13.2.5 Wird die Erklärung zur Prämienabrechnung nicht fristgerecht eingereicht, so erfolgt die Prämienabrechnung aufgrund einer Einschätzung der veränderlichen Tatsachen (z.B. Löhne, Umsatz usw.) durch die Gesellschaft.

E13.2.6 Die Gesellschaft hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Er hat ihr zu diesem Zweck Einblick in sämtliche massgeblichen Unterlagen (Lohnbücher, Belege usw.) zu gewähren. Hat der Versicherungsnehmer die Prämienabrechnungsgrundlagen nicht wahrheitsgemäss deklariert, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft ab jenem Zeitpunkt, an welchem die Erklärung gemäss Art. 13.2.1 spätestens hätte erstattet werden sollen, bis zur Bezahlung der Nachprämie (zuzüglich Zinsen und Kosten), die sich bei richtiger Deklaration ergibt.

E13.2.7 Die definitive Prämie des Vorjahres kann als neue Vorausprämie für die folgende Versicherungsperiode verwendet werden.

E14 Verschiedene Bestimmungen

E14.1 Gefahrserhöhung und -verminderung

E14.1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der Gesellschaft jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Vertragspartner bei Vertragsabschluss festgestellt haben, unverzüglich schriftlich mitzuteilen - spätestens bis zum nächsten Prämienverfall.

E14.1.2 Neue Risiken

- a) Kommt ein neues Risiko im Sinne einer wesentlichen Gefahrserhöhung (geänderte oder neue Tätigkeit) hinzu, erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen der übrigen Vertragsbedingungen auch darauf (Vorsorgeversicherung).
- b) Die Vorsorgeversicherung wird längstens bis zum nächsten Prämienverfall gewährt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, rückwirkend ab Beginn des Risikos die dem Tarif entsprechende Prämie zu entrichten.
- c) Die Gesellschaft behält sich das Recht vor,
 - die Bedingungen neu festzulegen oder die Übernahme des neuen Risikos abzulehnen;
 - den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Anzeige der Gefahrserhöhung zu kündigen.
- d) Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innert 14 Tagen kündigen, wenn über Prämie oder Bedingungen keine Einigung erzielt wird.

Lehnt die Gesellschaft die Übernahme des neuen Risikos ab oder kündigt sie den Vertrag, erlischt die Vorsorgeversicherung bzw. der Vertrag 30 Tage nach Eintreffen der schriftlichen Ablehnung bzw. Kündigung beim Versicherungsnehmer.

In jedem Fall hat die Gesellschaft Anspruch auf die dem Risiko entsprechende Prämie vom Deckungsbeginn bis zum Erlöschen der Vorsorgeversicherung bzw. des Vertrags.
- e) Besteht für das neu hinzukommende Risiko eine Haftpflichtversicherung, die für denselben Schaden leistungspflichtig ist, gilt Art. E9.4 sinngemäss.

E14.1.3 Neue Unternehmen

- a) Gründet oder übernimmt der Versicherungsnehmer Unternehmen (z.B. Tochtergesellschaften) mit einer Beteiligung von mindestens 50%, oder einer Beteiligung von mind. 30% mit Managementkontrolle, gelten diese ab dem Zeitpunkt ihrer Gründung bzw. Übernahme ebenfalls als Versicherte, sofern ihre Sitze in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein liegen und ihr Tätigkeitsbereich dem in der Police aufgeführten versicherten Risiko entspricht (Vorsorgeversicherung).

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der Gesellschaft den Namen, das Rechtsdomizil und den Betriebszweck des neuen Unternehmens bekanntzugeben.
- b) Die Vorsorgeversicherung wird längstens bis zum nächsten Prämienverfall gewährt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, rückwirkend ab Gründung oder Übernahme des Unternehmens die dem Tarif entsprechende Prämie zu entrichten.
- c) Die Gesellschaft behält sich das Recht vor,
 - die Bedingungen neu festzulegen oder den Einschluss des neuen Unternehmens abzulehnen;
 - den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Anzeige zu kündigen.

d) Die Bestimmungen gemäss Art. E14.1.2, lit. d und e gelten sinngemäss.

E14.1.4 Bei Gefahrverminderung reduziert die Gesellschaft von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.

E14.2 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Der Versicherungsnehmer hat einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Gesellschaft kann die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

E14.3 Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt ein Versicherter schuldhaft vertragliche Obliegenheiten (wie Art. E6.4 oder E14.2), kann die Entschädigung in dem Ausmass reduziert werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurde.

E15 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) CombiRisk Business, A Gemeinsame Bestimmungen.

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 09.2017

A Gemeinsame Bestimmungen

Inhaltsverzeichnis

A1	Beginn des Vertrages
A2	Dauer des Vertrages
A3	Handänderung
A4	Prämien
A5	Änderung der Prämien und Selbstbehalte
A6	Versicherungsfall/Verhalten im Schadenfall
A7	Kündigung im Schadenfall
A8	Verjährung
A9	Sanktionen/Embargos
A10	Begriffe
A11	Gerichtsstand
A12	Anwendbares Recht
A13	Datenschutz
A14	Mitteilungen

A1 Beginn des Vertrages

- A1.1 Die Versicherung beginnt mit dem Datum, das in der Police bzw. in einer allfälligen Deckungszusage aufgeführt ist.
- A1.2 Ist die Deckungszusage nur eine vorläufige, so hat die Gesellschaft das Recht, die endgültige Übernahme der beantragten Versicherung abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, so erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach dem Eintreffen der Ablehnungserklärung beim Versicherungsnehmer. Die Teilprämie bis zum Erlöschen des Versicherungsschutzes bleibt der Gesellschaft geschuldet.

A2 Dauer des Vertrages

- A2.1 Verträge von kürzerer Dauer als 12 Monate erlöschen mit dem Ablaufdatum.
- A2.2 Ist der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- A2.3 Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist der Gesellschaft bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.

A3 Handänderung

- A3.1 Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.
- A3.2 Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.
- A3.3 Die Gesellschaft kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.
- A3.4 Ist mit der Handänderung eine Gefahrserhöhung verbunden, so gelten die Art. 28-32 VVG sinngemäss.

A4 Prämien

- A4.1 Die Prämie ist ohne anders lautende Vereinbarung pro Versicherungsperiode festgesetzt und im Voraus bis spätestens am ersten Tag der vereinbarten Verfallmonate zu entrichten. Die erste Prämie inkl. Eidgenössische Stempelabgabe wird bei der Aushändigung der Police, frühestens jedoch bei Versicherungsbeginn, zur Zahlung fällig.

- A4.2 Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die im Verlaufe der Versicherungsperiode fällig werdenden Raten unter Vorbehalt von Art. A4.3 der AB hiernach bloss als gestundet.
- A4.3 Wird der Vertrag aus irgendeinem Grunde vor Ablauf der Versicherungsperiode aufgehoben, so erstattet die Gesellschaft die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück und fordert Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein. Die Bestimmungen der versicherten Sparten über die Prämienabrechnung bleiben vorbehalten.
- A4.4 Die Regelung des vorstehenden Absatzes gilt nicht,
- A4.4.1 wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt;
- A4.4.2 wenn die Gesellschaft zufolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat.
- A4.5 Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft für Schäden, welche vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten (inkl. Eidgenössische Stempelabgabe) verursacht werden oder eintreten.
- A4.6 Zusätzlich zur Prämie hat der Versicherungsnehmer der Gesellschaft die Eidgenössische Stempelabgabe zu entrichten. Die Höhe der Abgabe wird vom Bund festgelegt. Für die Berechnung der Stempelabgabe wird von dem zum Zeitpunkt der Prämienrechnung gültigen Abgabesatz ausgegangen.

A5 Änderung der Prämien und Selbstbehalte

- A5.1 Die Gesellschaft kann die Anpassung der Prämien oder Selbstbehalte von der folgenden Versicherungsperiode an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode bekannt zu geben.
- A5.2 Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf der Versicherungsperiode. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tage der Versicherungsperiode bei der Gesellschaft eintreffen.
- A5.3 Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen von Prämien oder Selbstbehalten gesetzlich geregelter Deckungen (z.B. in der Elementarschadenversicherung), wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt.
- A5.4 Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrags.

A6 Versicherungsfall/Verhalten im Schadenfall

- A6.1 Sparten Sach-, Haftpflicht-, Technik-, Transportversicherung, Assistance
- Steht ein Schadenfall unmittelbar bevor oder ist er eingetreten, hat der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte die Gesellschaft sofort über einen der folgenden Kanäle zu benachrichtigen:
- 24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus der Schweiz **0800 22 33 44**
 24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus dem Ausland +41 43 311 99 11
 Telefax +41 58 358 40 40
 Geschäftsstelle gemäss Police
 E-Mail schadenservice@allianz.ch
 Internet www.allianz.ch

A6.2 Sparte CAP Rechtsschutzversicherung

Bei Eintritt eines Ereignisses, das Anlass zu einer Intervention der CAP geben kann, muss der Versicherte die CAP sofort schriftlich benachrichtigen und den Hergang des Schadenfalls möglichst genau schildern.

Telefonzentrale für Anrufe	+41 58 358 09 00
Telefax	+41 58 358 09 01
Geschäftsstelle	gemäss Police
E-Mail	contact@cap.ch
Internet	www.cap.ch

A6.3 Die Obliegenheiten ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen der versicherten Sparten.

A6.4 Verletzt ein Versicherter im Übrigen schuldhaft gesetzliche oder vertragliche Obliegenheiten, können die Leistungen in dem Ausmass gekürzt oder verweigert werden, als der Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurde.

A7 Kündigung im Schadenfall

A7.1 Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.

A7.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung.

A7.3 Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A8 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

A9 Sanktionen / Embargos

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz, Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, soweit der Versicherer durch die Gewährung von Versicherungsschutz, durch die Schadenzahlung und/oder durch sonstige Leistungen Handels- und/oder Wirtschaftssanktionen, Sanktionsmassnahmen, Verboten oder Beschränkungen der UN, der EU, der USA, der Schweiz und/oder anderen einschlägigen nationalen Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

A10 Begriffe

A10.1 Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

A11 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz. Wohnt der Versicherungsnehmer im Fürstentum Liechtenstein oder liegt dort das versicherte Interesse, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.

A12 Anwendbares Recht

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) bzw. des liechtensteinischen VersVG.

Für Versicherungsverträge, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen dieses Rechts vor.

A13 Datenschutz

Die Gesellschaft ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt sie als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, Dritten (z.B. zuständigen Behörden), welchen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Aufheben der Versicherung mitzuteilen.

A14 Mitteilungen

A14.1 Alle Mitteilungen an die Gesellschaft sind der Geschäftsstelle zuzustellen, welche in der Police aufgeführt ist oder dem Versicherungsnehmer sonst als zuständig bekannt gegeben worden ist, oder dem Hauptsitz der Gesellschaft.

A14.2 Die Mitteilungen der Gesellschaft an den Versicherungsnehmer oder den Anspruchsberechtigten erfolgen rechtsgültig an die der Gesellschaft bekannte letzte Adresse.